



AMTSBLATT

GEMEINDE DOBERSCHÜTZ

OT Battaune, Doberschütz, Mörtitz, Rote Jahne, Paschwitz, Bunitz, Mölbitz, Sprotta, Sprotta-Siedlung, Wöllnau, Winkelmühle

Ausgabe Nr. 21 / 3. Jahrgang vom 10.10.2024

| <u>Inhaltsverzeichnis</u> | <u>Seite</u> |
|--|---------------------|
| Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde | 2 |
| Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden | 4 |
| Gemeindeverwaltung informiert | 7 |
| Vereine, Verbände u. Sonstige | 7 |
| Impressum / Redaktionsschlüsse | 10 |

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Einladung

Am **Donnerstag, 24. Oktober 2024** findet um **19:30 Uhr** in der Begegnungsstätte Paschwitz, Alte Dorfstraße 3, 04838 Doberschütz OT Paschwitz, die **3. öffentliche Gemeinderatssitzung** statt.

| Tagesordnung | Drucksache |
|---|------------|
| 1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister, Bestätigung der Niederschrift vom 19.09.2024 | |
| 2. Einwohnerfragestunde | |
| 3. Beratung und Beschlussfassung von Vorlagen | |
| 3.1. Abwägungsbeschluss vorhabenbezogener B-Plan „SO Photovoltaikanlage Mölbitz“ | 058 |
| 3.2. Satzungsbeschluss vorhabenbezogener B-Plan „SO Photovoltaikanlage Mölbitz“ | 059 |
| 3.3. Abwägungsbeschluss 5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschütz zum B-Plan „SO Photovoltaik Mölbitz“ | 060 |
| 3.4. Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Doberschütz zum B-Plan „SO Photovoltaikanlage Mölbitz“ | 061 |
| 3.5. Vertrag über einen Energie-Ertragsausgleich zum B-Plan „SO Photovoltaik Mölbitz“ | 062 |
| 3.6. Billigungs- und Offenlegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplans „FEZ Hafen“ | 067 |
| 3.7. Billigungs- und Offenlegungsbeschluss zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Doberschütz zum B-Plan "FEZ Hafen" | 066 |
| 3.8. Abwägungsbeschluss zum 2. Entwurf Bebauungsplan „Am Sonnenwinkel“ OT Sprotta-Siedlung | 068 |
| 3.9. Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Am Sonnenwinkel“ OT Sprotta-Siedlung | 070 |
| 3.10. Beschluss zur anteiligen Subventionierung der Kosten der Essenausgabe in den Kita´s | 069 |
| 3.11. Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen | 071 |
| 4. Sonstiges/Informationen | |

Die öffentlichen Beschlussvorlagen und ggf. Anlagen liegen während der Sitzung im Sitzungsraum zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Es folgt ein nichtöffentlicher Teil.

gez. Schmidt
Bürgermeister

Ortschaftsrat Mörtitz

Einladung

zur konstituierenden Sitzung des Ortschaftsrates Mörtitz am **Mittwoch, d. 23.10.2024**
um 19.30 Uhr in der Gaststätte Barth, Franz-Schubert-Str. in 04838 Doberschütz OT Mörtitz

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit
2. Feststellung von Ablehnungs- bzw. Hinderungsgründen
3. Verpflichtung des neuen Ortschaftsrates
4. Wahl eines Ortschaftsrates zur Vereidigung des neuen Ortsvorstehers
5. Wahl des neuen Ortsvorstehers
6. Vereidigung des neuen Ortsvorstehers
7. Wahl des stellvertretenden Ortsvorstehers
8. Einwohnerfragestunde
9. Beratung zur Entscheidung weitere Nutzung altes FFW-Gerätehaus Mörtitz
10. Sonstiges/Informationen

gez. Spott
Ortsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden

ABDRUCK

Landkreis Nordsachsen
Landratsamt
Amt für Ländliche Neuordnung

AZ:220-8461.69-TO/LN5

| | |
|------------------------------|-------------------|
| Ländliche Neuordnung: | Wildenhain |
| Gemeinde: | Mockrehna |
| Verfahrens- Nr.: | TO/LN5 |

Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, erlässt folgende

Vorzeitige Ausführungsanordnung nach vorläufiger Besitzeinweisung

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplans wird vor seiner Unanfechtbarkeit angeordnet.
Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt mit dem 19. September 2024 an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Gründe

Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, ist gemäß § 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist - FlurbG - i. V. m. § 1 Abs. 2 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist - AG-FlurbG - für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes sachlich und örtlich zuständig.

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan vom 24. September 2021 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 25. Juni 2024 ist noch nicht unanfechtbar geworden.

Der verbliebene Widerspruch wurde der oberen Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG vorgelegt. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung würden voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Die Beteiligten des Verfahrens bewirtschaften die neuen Grundstücke seit 01. August 2016 bzw. 01. September 2019. Die alten Grenzen sind in der Natur nicht mehr erkennbar, das Grundbuch weist noch den alten Stand auf. Die Abweichung zwischen tatsächlicher Nutzung und rechtlicher Sachherrschaft schafft Rechtsverwirrung und behindert den Grundstücksverkehr.

Schwerwiegende Bedenken gegen den Flurbereinigungsplan sind dem verbliebenen Widerspruch nicht zu entnehmen. Im Übrigen werden die Rechte des Widerspruchsführers durch die Regelung des § 63 Abs. 2 FlurbG gewahrt. Bei Abwägung dieser Belange war dem alsbaldigen Vollzug des Flurbereinigungsplans Vorrang einzuräumen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) geändert worden ist - VwGO -. Die Rechtssicherheit des Grundstücksverkehrs und die Interessen der Beteiligten, alsbald über ihre neuen Grundstücke verfügen und entsprechende Dispositionen treffen zu können, lassen einen Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplans nicht zu.

Die sofortige Vollziehung liegt ferner im öffentlichen Interesse, damit den Verfahrensbeteiligten die Vorteile der neuen Feldeinteilung und des neuen Wegenetzes der Landwirtschaft möglichst rasch und uneingeschränkt zugutekommen.

Überleitungsbestimmungen

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand hat bereits stattgefunden. Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, hat am 26. Mai 2016 bzw. am 27. Mai 2019 die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet (§ 65 Abs.2 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese vorläufige Besitzeinweisung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1

Nr. 4 VwGO) haben. Das bedeutet, dass die vorläufige Besitzeinweisung auch dann vollzogen werden kann, wenn sie mit Widerspruch und Anfechtungsklage angegriffen wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Aussetzung der Vollziehung beim

Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau

oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim

| | |
|-------------------------|----------------|
| Sächsischen Obergericht | |
| Hausanschrift: | Postanschrift: |
| Ortenburg 9 | Postfach 1728 |
| 02625 Bautzen | 02607 Bautzen |

beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Verfahrens der Ländlichen Neuordnung können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.landkreis-nordsachsen.de/datenschutz>

Darüber hinaus sind die Informationen auch beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.-Belian-Straße 5 in 04838 Eilenburg, erhältlich.

Hinweis nach § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Gemäß § 27a VwVfG wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter https://www.landkreis-nordsachsen.de/oeffentliche_bekanntmachungen eingestellt.

Eilenburg, den 18. September 2024

gez.
Wirsching
Amtsleiter
Amt für Ländliche Neuordnung

DS

Gemeindeverwaltung informiert

Grünschnittannahme

Im Bauhof der Gemeinde Doberschütz (Gewerbegebiet Sprotta-Paschwitz, Gehrenstraße 2) erfolgt für Einwohner der Gemeinde Doberschütz an folgenden Tagen die kostenlose **Annahme von Grünverschnitt** (kein Holz oder Geäst):

Freitag, **11.10.2024** von 9.00 bis 16.00 Uhr

Samstag, **12.10.2024** von 9.00 bis 12.00 Uhr

Weitere Termine werden am 22./23.11.2024 durchgeführt.

Vereine, Verbände und Sonstige



**SPENDE
BLUT** 
BEIM ROTEN KREUZ

Blutspende *jetzt*

Samstag
12.
Oktober

**Freiwillige
Feuerwehr
Doberschütz
Eilenburger Chaussee 14
10:00 - 13:00 Uhr**

 Verlosung
Koch-Event
Aktionzeitraum:
01.10. - 30.11.2024

Bitte scannen und Termin
reservieren oder unter
www.blutspende-nordost.de

Terminreservierung:


 Bitte Personalausweis mitbringen!

DRK-Blutspendedienst | Servicetelefon: 0800 - 11 949 11 | www.blutspende.de

Jagdgenossenschaft Wöllnau

Einladung

Sehr geehrte Grundstückseigentümer der Gemarkung Wöllnau,

hiermit möchte ich alle Grundeigentümer der Gemarkung Wöllnau zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Wöllnau am **Freitag, den 18.10.2024, um 19.30 Uhr**, im Versammlungsraum der FFW Wöllnau im Mehrzweckgebäude, Dorfstr. 69c, recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstandes über die Jahresrechnung zum Jagdjahr 2023
3. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
4. Information über die Jagdergebnisse im Jagdjahr 2023
5. Beschluss 1/2024 zur Änderung des Beschlusses 1/2018
6. Beschluss 2/2024 zur Auszahlung des Pachtreinertrages für den Zeitraum 1.4.2021 - 31.3.2024
7. Sonstiges

Ich bitte alle Grundeigentümer zum Nachweis der durch Sie zu vertretenden Flächen einen aktuellen Grundbuchauszug bzw. aktuellen Pachtvertrag vorzulegen.

Im Vertretungsfall bzw. bei Erbengemeinschaften ist eine Vollmacht der berechtigten Grundeigentümer vorzulegen.

Im Anschluss zur Jahreshauptversammlung laden unsere Jagdpächter alle Jagdgenossen zu einem herzhaften Jagdmahl ein.

gez. Pohlenz
Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Sprotta

Einladung zur Jahresversammlung

Sehr geehrte Grundeigentümer/innen im Bezirk der Jagdgenossenschaft Sprotta,

wir laden Sie und Ihre Partnerin / Ihren Partner zur diesjährigen Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Sprotta

**am Sonnabend, 26. Oktober 2024, 19.00 Uhr,
in den Saal des Gasthofes Thieme in Sprotta, Lindenallee 49,**

ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Versammlung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Bericht des Vorstandes zu dem Jagdjahr 2023/2024
3. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über die Jahresrechnungen zu dem Jagdjahr 2023/2024
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
6. Beschlussfassung über die Verwendung der Reinerträge des Jagdjahres 2023/2024
7. Neuwahl des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher/in, Beisitzer/in und Stellvertreter/in, Kassenführer/in, Schriftführer/in)
8. Neuwahl des Rechnungsprüfers/in und Stellvertreter/in
9. Information über die Jagdergebnisse
10. Sonstiges

Wie immer findet im Anschluss an die Versammlung ein gemütliches Beisammensein mit deftigem Essen und Musik statt.

Interessenten für die Mitarbeit im Vorstand werden gebeten, dies dem Jagdvorsteher mitzuteilen.

Für den Vorstand der Jagdgenossenschaft Sprotta

Karsten Arnold
- Jagdvorsteher -

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Doberschütz

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz

Verantwortlich: Der Bürgermeister der Gemeinde Doberschütz, Herr Holger Schmidt

Redaktion: Gemeindeverwaltung Doberschütz, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz

Ansprechpartnerin: Frau Anja Behr, Tel. 034244/54018, Fax: 034244/50344,

E-Mail: anja.behr@doberschuetz.de

Das Amtsblatt mit den Bekanntmachungen der Gemeinde Doberschütz erscheint vierzehntägig jeweils donnerstags in digitaler Form auf der Homepage www.doberschuetz.eu. Für die Veröffentlichungen im Amtsblatt sind die nachfolgenden Redaktionsschlüsse zu beachten. Später eingegangene Mails können nicht berücksichtigt werden. Die Veröffentlichungen sind ausschließlich per Mail im Word-Format an anja.behr@doberschuetz.de zu senden. Fotos, Zeichnungen etc. sind mit dem Namen des Verfassers zu kennzeichnen und als extra Datei zu senden.

| <u>Erscheinungsdatum</u> | <u>Redaktionsschluss (17 Uhr)</u> |
|--------------------------|-----------------------------------|
| 24.10.2024 | 15.10.2024 |
| 07.11.2024 | 28.10.2024 (bereits 12 Uhr) |
| 21.11.2024 | 12.11.2024 |
| 05.12.2024 | 26.11.2024 |
| 19.12.2024 | 09.12.2024 (bereits 12 Uhr) |

Änderungen vorbehalten !